

§ 2 AKWO Zahl der Kammerräte

AKWO - Arbeiterkammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 2.

In den einzelnen Arbeiterkammern sind Kammerräte in nachstehend angeführter Anzahl zu wählen:

für die Vollversammlung der Arbeiterkammer für 180 Kammerräte,

Wien

Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark je 110 Kammerräte,

Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg je 70 Kammerräte,

Burgenland 50 Kammerräte.

In Kraft seit 25.09.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at